

**Gemeinde Clebronn
Landkreis Heilbronn**

**Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kindergartengebühren der Gemeinde Clebronn vom 14.05.2024**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Clebronn am 14.05.2024 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren der Gemeinde Clebronn vom 20.07.2018 einschließlich der erfolgten Änderungen vom 19.07.2019, 24.07.2020, 25.06.2021, 28.06.2022, 23.06.2023 und 22.09.2023 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

	2024/2025	2025/2026
Gebührenverzeichnis der Elternbeiträge		
1. Beträge in VÖ-Gruppe über 3 Jahre (6 Stunden)		
1.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	186 €	200 €
1.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	144 €	154 €
1.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	97 €	104 €
1.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	32 €	34 €
2 Beträge in Regelgruppen über 3 Jahre		
2.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	148 €	159 €
2.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	115 €	123 €
2.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	77 €	83 €
2.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	26 €	28 €
3.1. Beträge in altersgemischter Regelgruppe für 2-3 jährige (5 Tage pro Woche)		
3.1.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	296 €	318 €
3.1.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	230 €	246 €
3.1.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	154 €	164 €
3.1.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	52 €	56 €
3.2 Beträge in altersgemischter VÖ-Gruppe für 2-3 jährige (5 Tage pro Woche)		
3.2.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	372 €	400 €
3.2.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	288 €	310 €

3.2.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	194 €	208 €
3.2.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	64 €	68 €

4.1	Beträge in altersgemischter Regelgruppe für 2-3 jährige (2 Tage pro Woche)		
4.1.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	148 €	159 €
4.1.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	115 €	123 €
4.1.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	77 €	83 €
4.1.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	26 €	28 €

4.2	Beträge in altersgemischter VÖ-Gruppe für 2-3 jährige (2 Tage pro Woche)		
4.2.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	186 €	200 €
4.2.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	144 €	154 €
4.2.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	97 €	104 €
4.2.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	32 €	34 €

5	Beträge Kinderkrippen-VÖ-Gruppe (6 Stunden)		
5.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	438 €	470 €
5.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	325 €	348 €
5.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	220 €	236 €
5.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	87 €	93 €

6	Beträge in Kinderkrippe-VÖ-Gruppe (7 Stunden)		
6.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	512 €	549 €
6.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	380 €	408 €
6.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	257 €	276 €
6.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	102 €	109 €

7	Beträge in Ganztagesgruppe über 3 Jahre		
7.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	217 €	233 €
7.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	162 €	174 €
7.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	112 €	120 €
7.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	39 €	42 €

8	Beträge in Ganztagesgruppe unter 3 Jahre		
8.1	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	590 €	633 €
8.2	für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	433 €	465 €
8.3	für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	291 €	312 €
8.4	für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	115 €	123 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Cleebronn, 15.05.2024

Thomas Vogl
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Cleebronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.